

02/26

22. Januar 2026

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Satzung über Ordnungsmaßnahmen der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 15. Dezember 2025	21
---	----

htw

Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin

University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Justiziariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Satzung über Ordnungsmaßnahmen

vom 15. Dezember 2025

Aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin vom 16. Dezember 2024 (AMBL. HTW Berlin Nr. 12/25) in Verbindung mit § 16 Absatz 3 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 283), hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 15. Dezember 2025 die folgende Satzung über Ordnungsmaßnahmen beschlossen.*

Gliederung der Satzung

§ 1	Geltungsbereich.....	22
§ 2	Ordnungsverstöße	22
§ 3	Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen	22
§ 4	Ordnungsausschuss.....	22
§ 5	Ermittlungsverfahren.....	23
§ 6	Entscheidungsfindung.....	24
§ 7	Datenerhebung und -verarbeitung	24
§ 8	Inkrafttreten.....	24

* Bestätigt durch das Präsidium der HTW Berlin am 17. Dezember 2025.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin gemäß § 16 BerlHG. Sie dient primär dem Schutze der körperlichen und psychischen Integrität der Hochschulmitglieder sowie der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Hochschulbetriebs.
- (2) Diese Satzung gilt für Ordnungsverstöße nach § 16 Absatz 1 BerlHG, die von Studierenden nach Inkrafttreten dieser Satzung begangen werden. Der persönliche Anwendungsbereich richtet sich nach § 16 Absatz 1 BerlHG.

§ 2 Ordnungsverstöße

Die nach dieser Satzung zu ahndenden Ordnungsverstöße sind in § 16 Absatz 1 BerlHG abschließend geregelt. Verstöße, welche den in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Schutzzweck beeinträchtigen, jedoch nicht in § 16 Absatz 1 BerlHG genannt sind, dürfen nur sanktioniert werden, wenn durch diese ein Tatbestand des hochschuleigenen Hausrechts verletzt wurde.

§ 3 Ordnungsverfahren und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die zur Ahndung jeglicher Ordnungsverstöße im Sinne des § 2 anzufordnenden Ordnungsmaßnahmen sind in § 16 Absatz 2 BerlHG abschließend geregelt.
- (2) Daneben gelten § 16 Absatz 4 und 5 BerlHG.
- (3) Das Ordnungsverfahren soll beschleunigt durchgeführt werden. In Fällen, in denen der Ordnungsverstoß ausschließlich durch den Tatbestand des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BerlHG verwirklicht wird, ist das Ordnungsverfahren auszusetzen, bis über den Sachverhalt eine rechtskräftige strafrechtliche Entscheidung herbeigeführt wurde.
- (4) Das Ordnungsverfahren ist einzuleiten, wenn dem*der Präsident*in tatsächliche Anhaltspunkte für einen Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegen. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt nur, wenn der Ordnungsverstoß schlüssig dargelegt ist. Der*Die Präsident*in entscheidet über die Einleitung des Verfahrens nach Maßgabe von Satz 1 und 2. Er*Sie kann sich vor der Entscheidung durch das Justiziariat oder eine*n Rechtsanwalt *in beraten lassen. Der*Die Präsident*in kann sich durch ein anderes Mitglied des Präsidiums vertreten lassen.

§ 4 Ordnungsausschuss

- (1) Der Akademische Senat setzt auf Vorschlag des Präsidiums für die Durchführung des Ordnungsverfahrens und für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende einen ständigen Ordnungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren ein und benennt seine Mitglieder sowie deren Stellvertreter*innen. Eine erneute Benennung und Bestellung ist möglich.

(2) Der Ordnungsausschuss kann zur Sachverhaltsermittlung von anderen Verwaltungseinheiten der Hochschule Informationen und Auskünfte einholen.

(3) Der Ordnungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) ein professorales Mitglied gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BerlHG,
- b) ein*e wissenschaftliche Mitarbeiter*in aus Forschung oder Lehre gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BerlHG,
- c) ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 BerlHG,
- d) zwei Studierende gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BerlHG und
- e) beratend ohne Stimmrecht ein Mitglied des Präsidiums, der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung.

Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(4) Den Vorsitz des Ordnungsausschusses führt das Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt.

(5) Die Mitglieder des Ordnungsausschusses sowie ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Verschwiegenheit. Der*Die Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Ermittlungsverfahren

(1) Der Ordnungsausschuss wird nach Antragstellung durch den*die Präsident*in oder dessen*deren stellvertretendes Mitglied des Präsidiums zeitnah einberufen und tagt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG weder öffentlich noch hochschulöffentlich. Mit der Einberufung ist dem Beschuldigten die Verfahrenseröffnung durch den*die Präsident*in unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der*Die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und führt die Sitzungen. Er*Sie kann in entsprechender Anwendung des § 47 Absatz 1a BerlHG entscheiden, dass die Sitzung mittels einer Bild-Ton-Übertragung durchgeführt werden kann, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Der Ordnungsausschuss überprüft zunächst, ob ein hinreichend begründeter Anfangsverdacht für einen Ordnungsverstoß vorliegt und entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Wird kein Verfahren eingeleitet, teilt der Ordnungsausschuss seine Entscheidung dem Präsidium unverzüglich mit. Die Gründe hierfür sind darzulegen. Das Präsidium hat die einmalige Möglichkeit, der Nichteinleitung des Verfahrens innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Die Gründe hierfür sind darzulegen. Verbleibt der Ordnungsausschuss bei seiner Auffassung, so ist diese unanfechtbar.

(3) Wird das Verfahren eingestellt, so sind etwaige Anzeigerstatter*innen sowie der*die Beschuldigte hierüber zu informieren.

(4) Der Ordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(5) Wird das Verfahren eröffnet, so ist der*dem Beschuldigten schriftlich oder mündlich rechtliches Gehör zu gewähren. Der*die Beschuldigte hat in jeder Lage des Verfahrens das Recht, auf seine*ihrre Kosten einen Rechtsbeistand zu seiner*ihrer Verteidigung hinzuzuziehen. Zugelassen als Rechtsbeistand sind nur Personen, welche über die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes verfügen.

(6) Der*Dem Beschuldigten ist gemäß § 29 VwVfG Aktensicht zu gewähren.

(7) Die*Der Beschuldigte hat das Recht, während des laufenden Ermittlungsverfahrens weiter am Hochschulbetrieb teilzunehmen. Die Ausübung des Hausrechts nach § 16 Absatz 5 BerHG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

§ 6 Entscheidungsfindung

(1) Der Ordnungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens, ob ein Ordnungsverstoß im Sinne des § 2 vorliegt; eine Stimmenthaltung zählt als ungültige Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, deren Stimmen aus mindestens zwei Mitgliedsgruppen stammen müssen. Die Abstimmung kann auf Antrag geheim erfolgen. Bei Stimmengleichheit wird abermalig abgestimmt, wobei die Stimme des*der Vorsitzenden doppelt zählt. Im Fall einer geheimen Abstimmung ist der Stimmzettel des*der Vorsitzenden nach Abschluss der Abstimmung offen zu legen.

(2) Liegt nach Auffassung des Ordnungsausschusses ein Ordnungsverstoß vor, berät er anschließend über die Verhängung einer bestimmten Ordnungsmaßnahme, schlägt eine bestimmte Ordnungsmaßnahme vor und stimmt über deren Verhängung gemäß Absatz 1 ab. Bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Der*die Präsident*in gibt dem Beschuldigten die verhängte Ordnungsmaßnahme bekannt und informiert etwaige Anzeigenerstatter.

§ 7 Datenerhebung und -verarbeitung

Unterlagen und weitere im Verlauf des Ordnungsverfahrens erhobene personenbezogene Daten werden in der Akte des*der betroffenen Studierenden dokumentiert. Dies betrifft insbesondere den Schriftverkehr des Verfahrens, das Ergebnis der Entscheidung des Ordnungsausschusses sowie etwaige verhängte Ordnungsmaßnahmen. Im Übrigen richtet sich die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.